

EMN-Studie Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

ZUSAMMENFASSUNG

Die Familienzusammenführung stellt seit Jahrzehnten einen der Hauptwege der regulären Migration in die Europäische Union dar. Laut Eurostat wurden im Jahr 2022 in der Europäischen Union knapp 930.000 Erstaufenthaltstitel aus familiären Gründen ausgestellt (etwa 25 Prozent der im Jahr 2022 insgesamt erteilten Erstaufenthaltstitel), wovon etwas mehr als 600.000 Erstaufenthaltstitel an Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen erteilt wurden.

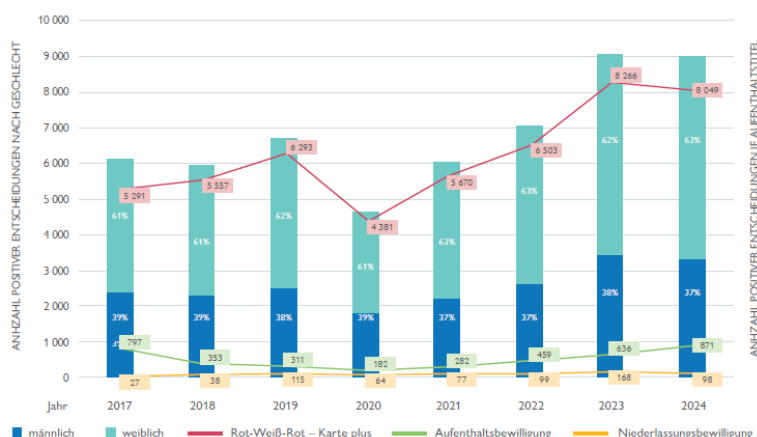
Wie in anderen europäischen Staaten ist das Recht auf Familie und die Achtung des Familienlebens auch in Österreich ein durch verbindliche Abkommen abgesichertes Menschenrecht. Die konkreten Regelungen zur Familienzusammenführung in Österreich unterscheiden grundlegend danach, ob die Familienzusammenführung im Rahmen der Migration nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder im Rahmen des internationalen Schutzes gemäß Asylgesetz 2005 erfolgt. Dementsprechend bestehen in Österreich zwei Systeme der Familienzusammenführung. Diese Aufteilung führt zu komplexen Regelungen betreffend die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (z. B. zuständige Behörden, Kosten) sowie die Art des Aufenthaltstitels bzw. Schutzstatus. Darüber hinaus bestehen auch innerhalb dieser beiden Systeme teilweise unterschiedliche Regelungen. Im Asylgesetz unterscheidet sich die Familienzusammenführung für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten etwa in wesentlichen Aspekten von jener von Asylberechtigten. Beispielsweise ist bei subsidiär Schutzberechtigten eine Wartefrist von drei Jahren vorgesehen. Die Dreijahresfrist kann jedoch zum Verlust der Möglichkeit der Familienzusammenführung aufgrund zwischenzeitig eingetretener Volljährigkeit führen.

Seit 2022 kamen insgesamt 45.551 Personen im Rahmen der Familienzusammenführung gemäß Asylgesetz 2005 sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Österreich. Die nebenstehende Tabelle der Anzahl der im Rahmen der

	2022		2023		2024	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Familienzusammenführung NAG	7 061	66%	9 070	55%	9 018	49%
Familienzusammenführung AsylIG	3 597	34%	7 459	45%	9 346	51%
Gesamt	10 658	100%	16 529	100%	18 364	100%

Familienzusammenführung gewährten Aufenthaltstitel bzw. Schutzstatus im Zeitraum 2022–2024 verdeutlicht, dass die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz 2005 im Vergleich zur Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in den Jahren 2022 und 2023 eine untergeordnete Rolle spielte – ihr Anteil lag im Jahr 2022 bei 34 Prozent, im Jahr 2023 bei 45 Prozent. Lediglich im Jahr 2024 gab es mit 51 Prozent einen minimalen Überhang der im Rahmen der Familienzusammenführung erteilten internationalen Schutzstatus. Wie die untenstehende Abbildung zur Anzahl der positiven Entscheidungen über

Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Zeitraum 2017–2024 zeigt, kamen im Rahmen der Familienzusammenführung vorrangig Frauen und Mädchen zu den bereits in Österreich aufhaltigen Männern nach – eine Entwicklung, die sich auch bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz 2005 zeigt. Angesichts dieser Tatsache nimmt die vorliegende Studie auch einen



geschlechtsspezifischen Blickwinkel auf die Familienzusammenführung ein. Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind wichtige Faktoren, um Abhängigkeitsverhältnissen nach der Familienzusammenführung vorzubeugen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Familienzusammenführung wurden im Studienzeitraum Jänner 2017 bis März 2025 mehrfach geändert. Zudem gab es, insbesondere bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz 2005, Änderungen in der Praxis – zu nennen sind etwa Verschärfungen ab 2024, die auf eine Einschränkung der Familienzusammenführung durch eine strengere Prüfung von Dokumenten und vermehrte Durchführung von DNA-Analysen zur Feststellung der Familieneigenschaft abzielen. Infolge des Sturzes des syrischen Regimes im Dezember 2024 wurden die in Österreich laufenden Familienzusammenführungsverfahren von Syrer:innen angehalten und die Einleitung von Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus von bereits in Österreich schutzberechtigten Syrer:innen initiiert, welche einer Familienzusammenführung entgegenstehen. Als jüngste Entwicklung ist die Änderung des Asylgesetzes 2005 vom Frühjahr 2025 zu nennen, mit der die Möglichkeit geschaffen wurde, im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit mittels Verordnung die an sich auch in Asylverfahren bestehende Entscheidungspflicht der Behörde für die Gültigkeitsdauer der Verordnung zu pausieren. Während die Antragstellung weiterhin möglich ist, wird jene Zeitspanne, für welche die Verordnung gültig ist, nicht in die sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde eingerechnet. Eine Ausnahme besteht, wenn die Entscheidung über den Antrag innerhalb von sechs Monaten gemäß Art. 8 EMRK zwingend geboten ist.

Das gegenwärtige System der Familienzusammenführung stellt sowohl Zusammenführende und Familienangehörige als auch die zuständigen (Vertretungs-)Behörden vor unterschiedliche Herausforderungen, die in der Studie näher beschrieben werden. Beispielhaft zu nennen ist etwa eine stark gestiegene Anzahl an Anträgen auf Familienzusammenführung, mit der sich die österreichischen Vertretungsbehörden konfrontiert sehen. Zudem kann die Kommunikation mit den Antragstellenden schwierig sein, da nicht für jede (Regional-)Sprache Dolmetscher:innen zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zu den Herausforderungen identifiziert die Studie auch bewährte Praktiken. Hervorzuheben ist etwa, dass die Anträge auf Familienzusammenführung von den österreichischen Vertretungsbehörden nicht mehr postalisch an die zuständigen Inlandsbehörden geschickt, sondern elektronisch übermittelt werden. Auch die digitale Antragstellung bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde von für die Studie interviewten Expert:innen als positives Beispiel genannt.

Schließlich stellt die Studie auch Lösungsvorschläge dar, um den identifizierten Herausforderungen zu begegnen. So wurde mit Blick auf die Minderung der Überlastung österreichischer Vertretungsbehörden vorgeschlagen, diese durch andere Vertretungsbehörden oder Akteur:innen (z. B. internationale Organisationen) beispielsweise im Rahmen der Antragstellung (z. B. bei der Durchführung von Interviews oder der Identitätsüberprüfung) zu unterstützen.